Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2030

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IIb 2 - 2881.9

Bonn, den 14. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Jacobi (Marl), Frau Wessel, Wächter und Genossen — Drucksache V/1997 —**

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß trotz der bestehenden Vereinbarungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitsverwaltung über den Austausch vertrauensärztlicher Gutachten immer noch Fälle vorkommen, in denen den Versicherten mit der Begründung, sie seien noch nicht berufsunfähig, die beantragten Renten versagt werden, während sie andererseits von den Arbeitsämtern als nicht mehr vermittlungsfähig angesehen werden und folglich auch kein Arbeitslosengeld erhalten?
2. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1967 einen Überblick über die Anzahl der geschilderten Fälle zu geben?
3. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um für die Zukunft sicherzustellen, daß ein Sozialversicherter, sofern er die geforderten Anwartschaftszeiten erfüllt, für die Dauer einer Beschäftigungslosigkeit in jedem Falle dann eine Leistung aus einem der Sozialversicherungszweige erhält, wenn die Arbeitsvermittlung nicht an mangelnder Arbeitsbereitschaft oder an den in § 76 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG genannten sonstigen Umständen scheitert?

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Frau Jacobi (Marl), Frau Wessel, Wächter und Genossen — Drucksache V/1997 — beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß trotz der bestehenden Vereinbarungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über den Austausch vertrauensärztlicher Gutachten vereinzelt Fälle vorkommen, in denen einerseits der Rentenversicherungsträger die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit versagt, weil der Antragsteller nicht berufsunfähig ist, andererseits aber

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

das Arbeitsamt die Zahlung von Arbeitslosengeld ablehnt, weil der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Weder bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch bei den Rentenversicherungsträgern liegen statistische Unterlagen über die Zahl der geschilderten Fälle vor. Die Bundesanstalt und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sind jedoch übereinstimmend der Auffassung, daß es sich um Einzelerscheinungen von zahlenmäßig geringer Bedeutung handelt.

Entscheidungen dieser Art beruhen auf den begrifflichen Abgrenzungen der Berufsunfähigkeit in den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG, § 46 Abs. 2 RKG) und der Verfügbarkeit in der Arbeitslosenversicherung (§ 76 Abs. 1 AVAVG). Die Merkmale der Berufsunfähigkeit sind vornehmlich medizinisch orientiert. Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld hängt dagegen davon ab, ob der Antragsteller — abgesehen von der ernstlichen Arbeitsbereitschaft — nach seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen in der Lage ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben.

Ich bin jedoch der Meinung, daß dieser Rechtszustand geändert werden sollte. Der in meinem Haus vorbereitete Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes — Neufassung des AVAVG — sieht eine Änderung der Vorschriften der Arbeitslosenversicherung über die Verfügbarkeit vor. Danach steht ein Arbeitsloser, dessen Leistungsfähigkeit gemindert, der aber nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, der Arbeitsvermittlung selbst dann zur Verfügung, wenn er nur noch geringfügige Tätigkeiten ausüben kann. Damit würde sichergestellt werden, daß ein Versicherter, der noch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, Arbeitslosengeld erhält, sofern er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Ich bin mir bewußt, daß durch diese Regelung ein Personenkreis in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen würde, dessen Arbeitslosigkeit nur noch in Ausnahmefällen durch Vermittlung in Arbeit beendet werden kann, halte die vorgeschlagene Regelung jedoch für geboten, weil auf diese Weise Fälle der in Rede stehenden Art vermieden werden, die von den Versicherten in der Regel als Härte empfunden werden.

Hans Katzer